

rechtsanwaelte-steinstrasse.de Steinstr. 56 81667 München

Amtsgericht München
Pacellistr. 5
80315 München

Dr. Andreas Geipel
Zivil- und Strafverfahren, Verfassungsrecht
www.RA-Geipel.de

Hans Schröder
Zivil- und Strafverfahren

Petra Kuchenreuther
auch Fachanwältin für Familienrecht

Markus Pöschl
Erbrecht

Helmut Mildenerger
auch Fachanwalt für Verkehrsrecht

Steinstr. 56
81667 München

Tel.: 089/ 230 88 20
Fax: 089/ 230 88 233

Web: www.RA-Geipel.de
e-mail: info@geipel-ra.de

ZAP

Dr. Geipel ist ständiges Mitglied im
Redaktionsbeirat der Zeitschrift für
Anwaltspraxis (ZAP).

Betreff: Az.: 421 C 31421/12
In Sachen [REDACTED] / Stein u.a.

1. wird gebeten, den **Termin auf einen Termin nach den Sommerferien** zu verlegen. Sowohl der Unterzeichner ist als zweifacher Kindsvater an die Sommerferien gebunden und in Urlaub, als auch die Zeugen haben mitgeteilt, dass diese während der Sommerferien verhindert sind. Die Beklagten möchten überdies einen Privatsachverständigen in der Verhandlung stellen und diesem die Parteirechte übertragen bzw. dem Gerichtsgutachter gegenüberstellen, der während der Sommerferien ebenfalls verhindert ist.

2. Die Zeugen werden wie folgt benannt:

[REDACTED] V [REDACTED]

[REDACTED] B [REDACTED]

3. **Noch kurz zum Thema Lüften:**

Wie (im Vorverfahren und) in diesem Verfahren vorgetragen, haben die Beklagten die Mietsache wegen des seit Mietbeginn vorhandenen, unangenehmen Geruchs stets sehr intensiv gelüftet. Hierfür haben die Beklagten mehrfach, wie beispielsweise bereits im Schriftsatz vom 04.06.2013 (auf Seite 6), Zeugen benannt.

Dr. Andreas Geipel

Postbank München • IBAN: DE41 7001 0080 0579 1298 06 • BIC: PBNKDEFFXXX
Umsatzsteuer-Ident-Nr. DE 212853768

Hierauf wird vollinhaltlich verwiesen.

4. Im Übrigen wird um Aufklärung gebeten, wenn das Gericht darauf hinweist, Zeugen zu benennen, die „zu eventuell doch stattgefundenen Lüftungen im Zeitraum September 2010/Oktober 2010“ Aussagen machen können.

Geht es um den gesamten Zeitraum September 2010/Oktober 2010 oder nur um die Zeit nach dem 25.09.2010. (dem Tag, an dem die Beklagten nach Burghausen gefahren sind) bis zum Messtermin des Sachverständigen Scholz am 08.10.2010:

Vermutlich geht es um die Zeit nach dem 25.9.2010. Daher bereits jetzt:

Am Vormittag des **30.09.2010** haben die Mütter der Beklagten ([REDACTED] V [REDACTED] [REDACTED] B [REDACTED] in allen Räumen der Mietsache gesaugt und hierbei aufgrund der Schadstoffe und des Gestanks gelüftet.

Beweis: [REDACTED] V [REDACTED]
[REDACTED] B [REDACTED]


Wie bereits im Schriftsatz vom 20.04.2016 (auf Seite 10) vorgetragen wurde, hielten sich die Beklagten am **04.10.2010** „nahezu ganztags bei geöffneten Fenstern im Mietobjekt auf“. Die intensive Lüftung – im Obergeschoss hatten die Beklagten die Fenster gekippt, im Erdgeschoss stand die Terrassentür durchgehend offen – konnten die Beklagten durchführen, da an diesem Tag warmes, sonniges Wetter war.

Beweis: Auskunft des Wetteramtes und Parteieinvernahme der Beklagten

Dass die Terrassentür offen stand, kann [REDACTED] B [REDACTED] bestätigen: Ihr ist erinnerlich, dass sie den Beklagten einen Zuschuss für die hohen Kosten der Tierklinik, die diese am 28.09.2010 aufgrund einer Notoperation des Hundes zu bezahlen hatten, zukommen ließ. Diesen Betrag hat sie den Beklagten am **04.10.2010** persönlich in der S [REDACTED] Str. [REDACTED] vorbeigebracht. Die geöffnete Terrassentür sieht man sofort, wenn man auf das Haus zugeht.

Beweis: [REDACTED] B [REDACTED]

5. Vorsorglich weise ich noch darauf hin, dass die Anweisung der Klägerin wesentlich ist: **„Es darf mindestens 1 Woche lang keines der Zimmer gelüftet werden! (Vor dem Ortstermin)“** (B 22).


Dr. Geipel
Rechtsanwalt